

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/52/160
28. Januar 1998

Zweiundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 150

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Sechsten Ausschusses
(A/52/651)]

52/160. Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 47/33 vom 25. November 1992, 48/31 vom 9. Dezember 1993, 49/53 vom 9. Dezember 1994 und 50/46 vom 11. Dezember 1995,

in Anbetracht dessen, daß sie in ihrer Resolution 51/207 vom 17. Dezember 1996 beschlossen hat, das Mandat des Vorbereitungsausschusses für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu bestätigen, und außerdem beschlossen hat, daß der Vorbereitungsausschuß vom 11. bis 21. Februar, vom 4. bis 15. August und vom 1. bis 12. Dezember 1997 sowie vom 16. März bis 3. April 1998 tagen wird, um die Ausarbeitung eines weithin annehmbaren konsolidierten Wortlauts eines Übereinkommens abzuschließen, der der diplomatischen Bevollmächtigtenkonferenz vorgelegt werden soll,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihrer Resolution 51/207 ferner beschlossen hat, daß 1998 eine diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz abgehalten wird, mit dem Ziel, die Ausarbeitung des Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abzuschließen und dieses zu verabschieden,

in der Erkenntnis, daß es wichtig ist, daß die Konferenz ihre Arbeit durch die Herbeiführung eines allgemeinen Einverständnisses über Grundsatzfragen abschließt,

feststellend, daß der Vorbereitungsausschuß auf seiner einundfünfzigsten Sitzung am 21. Februar 1997 das Angebot der Regierung Italiens begrüßt hat, die Konferenz in Rom abzuhalten, und der Generalversammlung empfohlen hat, gemäß Versammlungsresolution 51/207 und nach der Prüfung durch den Konferenzausschuß einen mit dem Angebot im Einklang stehenden Beschluß zu fassen, wenn sie sich mit den für die Konferenz erforderlichen Vorkehrungen befaßt, mit der Maßgabe, daß die Abhaltung der Konferenz in Rom auf der Grundlage der herkömmlichen Praxis betreffend die Finanzierung solcher nicht am Amtssitz der Vereinten Nationen oder in anderen Büros der Vereinten Nationen stattfindenden Veranstaltungen erfolgt¹,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Konferenzausschusses², in dem der Ausschuß der Generalversammlung empfohlen hat, den Entwurf des Konferenz- und Sitzungskalenders für den Zweijahreszeitraum 1998-1999 im Anhang zu dem Bericht zu billigen,

mit Genugtuung über die Maßnahmen und Vorschläge der Regierung Italiens nach der Unterbreitung ihres Angebots der Ausrichtung der Konferenz im Juni 1998, namentlich den Vorschlag, die Konferenz vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 am Amtssitz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen in Rom abzuhalten,

1. *nimmt mit tiefempfundenem Dank* das großzügige Angebot der Regierung Italiens an, die Diplomatische Bevollmächtigtenkonferenz der Vereinten Nationen zur Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs auszurichten;

2. *ersucht* den Vorbereitungsausschuß für die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs, seine Arbeit im Einklang mit der Resolution 51/207 der Generalversammlung fortzusetzen und der Konferenz am Ende seiner Tagungen den Wortlaut des im Einklang mit seinem Mandat erstellten Entwurfs eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs zu übermitteln;

3. *beschließt*, daß die Konferenz, die allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, den Mitgliedern der Sonderorganisationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation offensteht, vom 15. Juni bis 17. Juli 1998 in Rom stattfinden wird, mit dem Ziel, die Ausarbeitung eines Übereinkommens über die Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs abzuschließen und dieses zu verabschieden, und ersucht den Generalsekretär, diese Staaten zu der Konferenz einzuladen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, den Wortlaut des Entwurfs einer Geschäftsordnung der Konferenz auszuarbeiten, der dem Vorbereitungsausschuß zur Behandlung und zur Abgabe seiner Empfehlungen an die Konferenz vorgelegt werden soll, damit die Konferenz diese im Einklang mit der Geschäftsordnung der Generalversammlung verabschiedet, und noch vor der Abhaltung der letzten Tagung des Vorbereitungsausschusses Konsultationen über

¹Siehe A/AC.249/1997/L.5, Anhang III.

²A/52/32 und Add.1-3. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Zweiundfünfzigste Tagung, Beilage 32.*

den Arbeitsplan und die Arbeitsmethoden der Konferenz, einschließlich der Geschäftsordnung, vorzusehen;

5. *spricht sich nachdrücklich dafür aus*, daß möglichst viele Staaten an der Konferenz teilnehmen, um so die allgemeine Unterstützung für einen internationalen Strafgerichtshof zu fördern;

6. *nimmt mit Genugtuung davon Kenntnis*, daß der Generalsekretär gemäß Resolution 51/207 der Generalversammlung einen Treuhandfonds für die Teilnahme der am wenigsten entwickelten Länder an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz eingerichtet hat, begrüßt die Entscheidung einer Reihe von Staaten, Beiträge zu dem Treuhandfonds zu entrichten, und ermutigt die Staaten zur Entrichtung freiwilliger Beiträge;

7. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für freiwillige Beiträge zur Bestreitung der Kosten der Teilnahme derjenigen Entwicklungsländer an der Arbeit des Vorbereitungsausschusses und an der Konferenz einzurichten, die nicht unter den in Ziffer 6 genannten Treuhandfonds fallen, und bittet die Staaten, freiwillige Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu entrichten;

8. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, Vertreter von Organisationen und anderen Institutionen zu der Konferenz einzuladen, die von der Generalversammlung gemäß ihren einschlägigen Resolutionen³ eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an ihren Tagungen und ihrer Arbeit teilzunehmen, mit der Maßgabe, daß diese Vertreter an der Konferenz in der genannten Eigenschaft teilnehmen, und Vertreter interessierter regionaler zwischenstaatlicher Organisationen und anderer interessierter internationaler Organe, so auch die internationalen Gerichte für das ehemalige Jugoslawien und für Ruanda, als Beobachter zu der Konferenz einzuladen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *ferner*, diejenigen nichtstaatlichen Organisationen, die von dem Vorbereitungsausschuß unter gebührender Berücksichtigung des Abschnitts VII der Resolution 1996/31 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1996 und insbesondere der Relevanz ihrer Tätigkeit für die Arbeit der Konferenz akkreditiert wurden, analog zur Praxis im Vorbereitungsausschuß zur Teilnahme an der Konferenz einzuladen, wobei "Teilnahme" die Teilnahme an ihren Plenarsitzungen und, sofern die Konferenz in konkreten Situationen nichts anderes beschließt, an den offiziellen Sitzungen ihrer Nebenorgane mit Ausnahme der Redaktionsgruppe, den Erhalt der offiziellen Dokumente und die Bereitstellung ihrer Unterlagen an die Delegierten sowie nach Bedarf die Abgabe von Erklärungen auf der Eröffnungs- und/oder Schlußsitzung durch eine begrenzte Anzahl ihrer Vertreter, im Einklang mit der von der Konferenz zu verabschiedenden Geschäftsordnung, bedeutet;

10. *beschließt*, den Punkt "Schaffung eines internationalen Strafgerichtshofs" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

³Resolutionen 253 (III), 477 (V), 2011 (XX), 3208 (XXIX), 3237 (XXIX), 3369 (XXX), 31/3, 33/18, 35/2, 35/3, 36/4, 42/10, 43/6, 44/6, 45/6, 46/8, 47/4, 48/2, 48/3, 48/4, 48/5, 48/237, 48/265, 49/1, 49/2, 50/2, 51/1, 51/6, 51/204 und 52/6.

